

**Stellungnahme des Biogasrat+ e.V. – dezentrale energien vom 02.07.2014
zu dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/1309 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Biogasrat+ e.V. begrüßt die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehenen redaktionellen Änderungen und dankt den zuständigen Abgeordneten der Koalitionsfraktionen ausdrücklich für ihren Einsatz, diese Änderungen umgehend zu realisieren.

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen	Stellungnahme des Biogasrat+ e.V.
<p>Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe cc) § 100 Abs. 1 Nr. 10 c cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c, und in dem neuen Buchstaben c wird nach der Angabe „29,“ die Angabe „32,“ und nach der Angabe „die §§“ die Angabe „19,“ eingefügt.</p>	<p>Der Biogasrat+ e.V. begrüßt ausdrücklich die im Antrag der Koalitionsfraktion vorgesehene redaktionelle Änderung, nach der Satelliten-BHKW, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, weiterhin als eigenständige Anlagen bei der Ermittlung der Vergütung behandelt werden.</p> <p>Die redaktionelle Anpassung war dringend notwendig, da die ursprünglich im EEG 2014 beschlossene Regelung dazu geführt hätte, dass bestehende Satelliten-BHKW bei der Vergütungsermittlung zu einer Anlage zusammengefasst worden wären. Dies hätte bei über 1000 bestehenden Anlagen zu massiven Vergütungskürzungen geführt und die wirtschaftliche Existenz der Betreiber ernsthaft bedroht.</p> <p>Die nun vorgesehene Änderung schafft für diese Anlagen Bestands- und Vertrauensschutz.</p>
<p>Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe b) und c) § 100 Absatz(2) Für Strom aus Anlagen, die</p>	<p>Grundsätzlich begrüßt der Biogasrat⁺ e.V. die nun im Antrag vorgesehene Harmonisierung der Stichtagsregelung für Biomethan-Erzeugungsanlagen an die Übergangsregelung in § 100 Abs. 3 EEG 2014, um die der Biogasrat⁺ e.V. bereits bei Vorlage der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen gebeten hatte. Damit wird zumindest Vertrauensschutz für einen Teil der 28 in Bau befindlichen Biomethan-Erzeugungsanlagen geschaffen.</p>

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen	Stellungnahme des Biogasrat+ e.V.
<p>1. u n v e r ä n d e r t</p> <p>2. u n v e r ä n d e r t</p> <p>ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden.</p> <p>b) „Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben.“</p> <p>c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Satz 2 ist auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungsanlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar</p>	<p>Im Sinne der Rechtssicherheit bitten wir in diesem Zusammenhang um die ergänzende Klarstellung, dass bei der Stichtagsregelung (vor dem 23.01.2014) die erstmalige Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt, da im Rahmen von Genehmigungsverfahren oftmals Änderungsgenehmigungen erfolgen können, die zu einer Aufhebung des erstmaligen Genehmigungszeitpunktes führen.</p> <p>Allerdings werden aufgrund der langen Projektrealisierungszeiträume für Biomethan-Erzeugungsanlagen, u.a. durch verbindliche Realisierungsfahrpläne mit Netzbetreibern, auf die Betreiber keinen Einfluss haben sowie unterschiedlicher landesrechtlicher Genehmigungsanforderungen, einige der im Bau bzw. im fortgeschrittenen Planungsstadium befindlichen Biomethan-Erzeugungsanlagen, die Stichtagsregelung für die erstmalige Einspeisung v. Biomethan bis zum 31.12.2014 nicht erfüllen können.</p> <p>Um einen vollständigen Vertrauensschutz zu gewährleisten, fordern wir daher noch einmal ausdrücklich eine grundsätzliche Anpassung der Stichtagsregelungen in § 100 Abs. 3 EEG 2014, die für die Fortgeltung des EEG 2012 bzw. der Übergangsregelung für Biomethanaufbereitungsanlagen in § 100 Abs. 2 EEG 2014 (ÄA) auf das Vorliegen der Netzanschlusszusage am 08. April 2014 abstellt und eine Inbetriebnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2015 vorsieht.</p> <p>Der Zweck dieser Änderung ist die Gewährung von Investitionssicherheit für Anlagen, für die bereits eine hinreichende Planung vorlag, insgesamt 61 Biomethanerzeugungsanlagen (Stand 31.12.2013), bevor die Änderung des EEG 2014 sich zumindest in Form eines Kabinettsbeschlusses konkretisiert hat. Die Wahl des 8. April 2014 als Stichtag für das</p>

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen	Stellungnahme des Biogasrat+ e.V.
<p>2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.“</p> <p>Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und 2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2. 	<p>Vorliegen einer Netzanschlusszusage ist dabei unter Abwägung aller Interessen sachlich gerechtfertigt. Im Koalitionsvertrag wurde ausdrücklich zugesichert, dass auf getätigte und in Realisierung befindliche Investitionen vollumfänglich Bestands- und Vertrauensschutz gewährt wird.</p>